



Das Bosman-Urteil - Ökonomische Konsequenzen

Alexander Gersing, Magnus Metz, Raphael Gutmann

07.12.2010

- 1 Organisation Fußball
 - Transfermechanismen vor dem Bosman-Urteil
- 2 Der Fall Bosman
 - Hintergrund
 - Rechtliche Argumentation
 - Reaktionen und Folgen auf das Bosman-Urteil
- 3 FIFA - Regeln
 - Rechtsgrundlage
 - Verträge
 - Ausbildung
- 4 Ökonomische Überlegungen
 - Voraussetzungen
 - Ökonomische Gesetze
- 5 Diskussion
- 6 Literatur



Organisationsstruktur Fußball





Transfermechanismen vor dem Bosman-Urteil

- Vorschriften über Transferabwicklung:
 - Förderungs- und Ausbildungsentschädigung: gleichgültig ob laufender Vertrag oder abgelaufener Vertrag
 - Disziplinarmaßnahmen bzw. Ausschluß vom Spielbetrieb: wenn Verbindlichkeiten aus Spielereinkäufen nicht gerecht werden...
- Ausländerklausel
 - 3 + 2 Regel (1991 UEFA) 3 ausländische Spieler + 2, welche bereits min. 5 Jahre im nationalen Verband ununterbrochen spielten



Der Fall Bosman

Ausgangssituation

- Jean Marc Bosman belgischer Berufsfußballer
 - Seit 1988 Vertrag RC Lüttich (Belgien 1. Liga)
 - Verdienst 120.000 BFR/Monat (ca. 3000,-€)
 - 30.06.1990 Vertragsende
 - Neues Angebot RCL 30.000 BFR/Monat (ca. 750,-€) Mindestverdienst (URBSFA)
 - Transferliste mit Ablösesumme 11,743 Mio. BFR





Ausgangssituation

- 1990 wollte Bosman Verein wechseln:
 - RFC Lüttich → US Dünkirchen
- Ablösesumme von RC Lüttich zu hoch:
 - Wirtschaftliche Probleme von US Dünkirchen
 - RC Lüttich bezweifelte Zahlungsfähigkeit
 - Verweigerung der Freigabe Bosmans
- Bosman klagte durch alle Instanzen:
 - gegen das faktische Berufsverbot
 - gegen Verein und den belgischen Fußballverband

Klage

- Bosman klagt vor belgischem Zivilgericht
- Der Richter gibt Bosman weitgehend Recht
- Daraufhin folgen zahlreiche Berufungsverfahren
- Ein belgisches Gericht richtet eine Anfrage an den EuGH bezüglich der Auslegung (Art. 48, 85 und 86 EWGV)

Das Urteil des EuGH

- Bekannt wurde das Bosman-Urteil durch eine Entscheidung des EuGH am 15. Dezember 1995
- Profi-Fussballer sind innerhalb von Europa Arbeitnehmer im Sinne des EU-Vertrages
- Wegfall von Transfer,- Ausbildungs- oder Förderungsentschädigungen
- Ablösefreier Wechsel von Profi-Fußballer nach Beendigung des Vertrags möglich

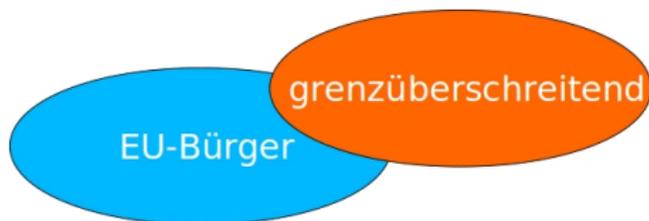


Das Urteil des EuGH

- Ausländerbestimmungen bezüglich Restriktionen
- Ausländerklausel wurde abgeschafft (EGV, Art. 48) (max. 3 ausländische Spieler + 2 min. 5 Jahre nationalem Verband)
- Transfers über die EU-Grenzen hinweg weiterhin legitim
- Ablöseentschädigung

Rechtliche Konsequenzen

- Die „Erschütterungen“ auf den europäischen Fußball waren massiv
- EuGH Entscheidung: Art. 48 EWGV (jetzt Art. 39 EuV)
 - Ausländersperrklauseln sind unzulässig
 - Ablösesummen nach Vertragsablauf sind rechtswidrig
- Voraussetzende Charakteristika:



Begründung EuGH

- Fußballspieler als „gewöhnliche“ Arbeitnehmer
- Profivereine als Wirtschaftsunternehmen

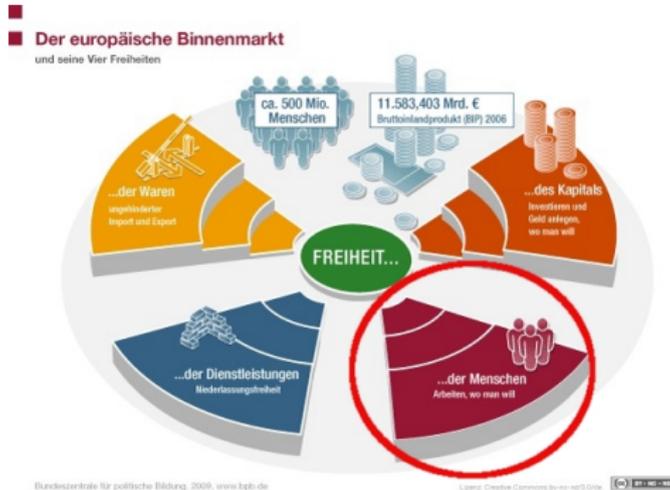


Abbildung: Der europäische Binnenmarkt¹

¹Bundeszentrale für politische Bildung (www.bpb.de)

DIE FREIZÜGIGKEIT, DER FREIE DIENSTLEISTUNGS- UND KAPITALVERKEHR

KAPITEL I

DIE ARBEITSKRÄFTE

Artikel 39

- (1) Innerhalb der Gemeinschaft ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleistet.
- (2) Sie umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.
- (3) Sie gibt — vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen — den Arbeitnehmern das Recht,
 - a) sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben,
 - b) sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen,
 - c) sich in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, um dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Beschäftigung auszuüben,
 - d) nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen zu verbleiben, welche die Kommission in Durchführungsverordnungen festlegt.
- (4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung.

Abbildung: Die Freizügigkeit, der freie Dienstleistungs- und Kapitalverkehr³

³http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/12002E/htm/C_2002325_DE.003301.html

Argumentation der UEFA

- Transferentschädigungen:
 - Sicherung des finanziellen sportlichen Ausgleich zwischen Vereinen
 - Förderung Aufrechterhaltung der Nachwuchsförderung
- Ausländerklauseln:
 - Basis für Nationalmannschaft
 - „patriotische“ Einstellung der Vereine
 - Gleichheit zwischen Vereine

DIE FREIZÜGIGKEIT, DER FREIE DIENSTLEISTUNGS- UND KAPITALVERKEHR

KAPITEL I

DIE ARBEITSKRÄFTE

Artikel 39

(1) Innerhalb der Gemeinschaft ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleistet.

(2) Sie umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.

(3) Sie gibt — vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen — den Arbeitnehmern das Recht,

- a) sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben,
 - b) sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen,
 - c) sich in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, um dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Beschäftigung auszuüben,
 - d) nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen zu verbleiben, welche die Kommission in Durchführungsverordnungen festlegt.
- (4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung.

Abbildung: Die Freizügigkeit, der freie Dienstleistungs- und Kapitalverkehr⁵

⁵[http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/12002E/ htm/C_2002325 DE.003301.html](http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/12002E/htm/C_2002325_DE.003301.html)

EuGH Begründung - Ausländersperrklausel

- Innerhalb der Verbände gibt es Regelungen, die Freistellung für die Nationalmannschaft gewährleisten
- Die „patriotische“ Einstellung der Vereine, hat nichts mit den Spielern zu tun
- Keine Gewährleistung, dass sich große Vereine die besten inländischen Spieler sichern

Reaktionen auf das Urteil

- Qualitätsbeeinträchtigung bei den Nationalmannschaften?
- Vernachlässigung der Nachwuchsförderung?

Was hat das Urteil Bosman gebracht?

- Die Folgen für Bosman waren gravierend:
 - arbeitslos
 - kein Arbeitslosengeld
 - Scheidung
- Glücklicher Ausgang?
- Nach 9 Jahren erhielt er 780.000 Schadensersatz

Die Auswirkungen des Urteils wirkten über die Grenzen des Fußballs hinaus

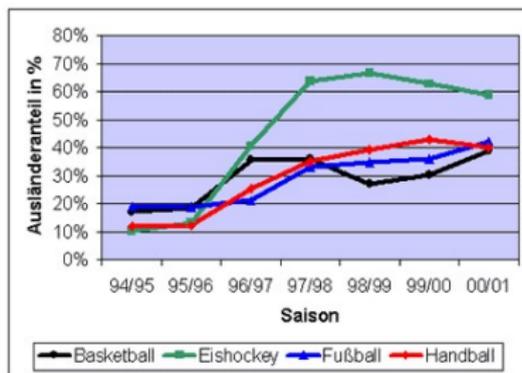


Abbildung: Anstieg des Ausländeranteils im deutschen Profisport⁶

⁶<http://www.uni-bielefeld.de/Universitaet/Einrichtungen/Zentrale%20Institute/IWT/FWG/Sport/Bosman-Urteil.html>

Anstieg der ausländischen Spieler in allen europäischen Ligen

	Saison						
	94/95	95/96	96/97	97/98	98/99	99/00	00/01
Basketball	17,1%	18,6%	35,6%	36,2%	27,1%	30,5%	39,0%
Eishockey	10,2%	13,2%	40,8%	63,9%	66,8%	62,8%	59,0%
Fußball	19,1%	18,8%	21,2%	33,0%	34,8%	36,2%	42,4%
Handball	12,1%	12,2%	25,5%	35,4%	39,3%	42,9%	40,1%

Abbildung: Anstieg ausländischer Spieler in Europa⁷

⁷<http://www.uni-bielefeld.de/Universitaet/Einrichtungen/Zentrale%20Institute/IWT/FWG/Sport/Bosman-Urteil.html>

Gefahr im Bereich Nachwuchsarbeit

- Erhöhung des Niveaus der Ligen durch ausländische Spieler
- Junge, ausländische Talente sind „günstiger“ als die Ausbildung der einheimischen Talente

Wirtschaftliche Folgen für "kleinere" Vereine

- Einnahmeeinbußen durch „Verkauf“ von ausgebildeten Spielern
- Kaum alternative Einnahmequellen

Wirtschaftliche Folgen für "größere" Vereine

- Verschiebung der Verhandlungsmacht
- Steuerungselement Handgeld
- Lange Verträge als Unsicherheitsfaktor

Der allgemeine Transfermechanismus nach Bosman

- Vereine sahen ihre Felle davon schwimmen
 - Gehälterexplosion!
 - Anstieg der Personalkosten von '90 - '97 um 280%
- Lösungsversuch:
 - langfristige Bindung der Spieler mit „Ablöseabsicht“
 - Problematisch allerdings Effektivitätsproblem!



Vertragsgestaltung

<i>Vor Bosman</i>	<i>Nach Bosman</i>
Beschränkungen der Spieler durch Transferentschädigungen	Beschränkung der Vereine durch Verhandlungsmacht
Verhandlungsmacht auf Seiten der Vereine	Verhandlungsmacht auf Seiten der Spieler



„Reale“ Auswirkungen des Urteils

- Keine generelle Unlässlichkeit der Transfer und Ausländerklausel
- Zulässigkeit:
 - Transfer- und Ausländerklausel für Drittstaatsangehörige
 - Vereinswechsel ohne Gemeinschaftsrechtzugehörigkeit
 - Ablösesummen vor Beendigung des Vertrags zulässig



Die neuen FIFA - Transferregeln

Rechtsgrundlage

- 2001: Einigung zwischen FIFA, UEFA und europäischer Kommission über Regelung des internationalen Transfers
- Aufteilung der Fußballerkarriere in 3 Abschnitte:



Verträge (1)

Vertragsauflösung:

- aus triftigen sportlichen und/oder privaten Gründen möglich
- Wird ein Vertrag ohne Vorliegen eines triftigen Grundes aufgelöst ist die vertragsbrüchige Partei verpflichtet eine Entschädigung zu entrichten (Art. 17 S/T-FIFA)



Verträge (2)

Spielerverträge:

- Spieler < 28 Jahre = 3 Jahre Vertragsschutzzeit
- Spieler > 28 Jahre = 2 Jahre Vertragsschutzzeit
- Innerhalb dieser Frist darf der Spieler seinen Vertrag nicht kündigen
- Nach Ablauf dieser Frist sind Verträge kündbar, gegen Ausgleichszahlungen
- Maximaldauer eines Vertrages = 5 Jahre

Ausbildung (1)

Ausbildungsentschädigung:

- Vereine welche den Spieler ausgebildet haben, bekommen gemäß Art. 20 S/T- FIFA eine Ausbildungsentschädigung:
 - Bei der Unterzeichnung des 1. Profivertrages
 - Wenn der Spieler unter 23 ist

Ausbildung (2)

Schutz Minderjähriger:

- Unter 18 Jahren darf ein Spieler laut Art.19 I S/T- FIFA nicht transferiert werden außer:
 - Ein nicht mit dem Sport verbundener Wohnsitzwechsel der Eltern
 - Ein Transfer innerhalb des EU- Raumes (zwischen 16J und 18J) unter bestimmten Auflagen Ehrenkodex

Ausbildung (3)

Solidaritätsbeitrag:

- Bei einem Vereinswechsel vor Ablauf eines Vertrages erhalten alle Vereine, die an der Ausbildung und dem Training mitgewirkt haben, einen Teil der Entschädigung

„Der einzelne Spieler bildet nun nicht mehr ein bilaterales Verhandlungsmonopol mit einem Verein, sondern sieht sich, entsprechend seines Talentes, einem Nachfrageoligopol gegenüber.“⁸

⁸Lehmann, Weigard (1997), S.9



Ökonomische Überlegungen

Ökonomische Überlegungen

- Ausbildung = Investition in das Humankapital
- Altes Transfersystem sicherte den Spielern eine Ausbildung und eingeschränkte Freizügigkeit
- Chancengleichheit
- Vereine erhalten Entschädigung für getätigte Investitionen in Ausbildung

Ökonomische Überlegungen

- Mehr Freiheit für Spieler
- Ablösefrei nach Vertragsende
- Attraktivität eines Vereins für vertragslose Spieler (Handgelder, sportliche Ambitionen, „Sprungbrett“)

Angebot

Angebot

- Arbeitsangebot = Spieler
- Qualität des Angebots v.a. bestimmt durch:
 - Talent
 - Einstellung / Charakter / Trainingseifer / körperlicher Zustand
 - Ausbildung

Nachfrage

Nachfrage

- Zuschauer sind gewillt, für gute Leistung mehr zu bezahlen
- Nachfrage nach einem Spieler abhängig von seinem Beitrag zum Erfolg
- Gesamtarbeitsnachfrage langfristig konstant

Spielermarkt

Spielermarkt

- Vereine sind auf dem Spielermarkt sowohl Anbieter als auch Nachfrager von Spielern
- Markt umfasst Arbeitskräfte aller Qualifikationsniveaus ohne regionale Begrenzungen

Weitere Ökonomische Überlegungen

- enge Beziehung zwischen Produkt (Fußballspiel) und Arbeit (Leistung des Spielers)
- Marginale Einnahmen des Klubs = Geld, das der Zuschauer bereit ist zu zahlen, um Spieler zu sehen
- Grenzkosten = zusätzliche Einheit / Geld, das für einen Sieg aufgebracht werden muss

Ökonomische Überlegungen

Vollkommener Markt

- Homogenes Produkt
 - Genügend Arbeiter (Spieler) vorhanden
 - Klubs sind Preisnehmer
 - Konsumenten wollen Nutzen maximieren (Vergnügen)
 - Maximaler Gewinn dort, wo Grenzerlöse = Grenzkosten
 - Ausgang der Spiele ungewiss, Nutzen für Zuschauer am größten
- => Aufgrund der vereinfachenden Annahmen unrealistisch

Vollkommener Markt

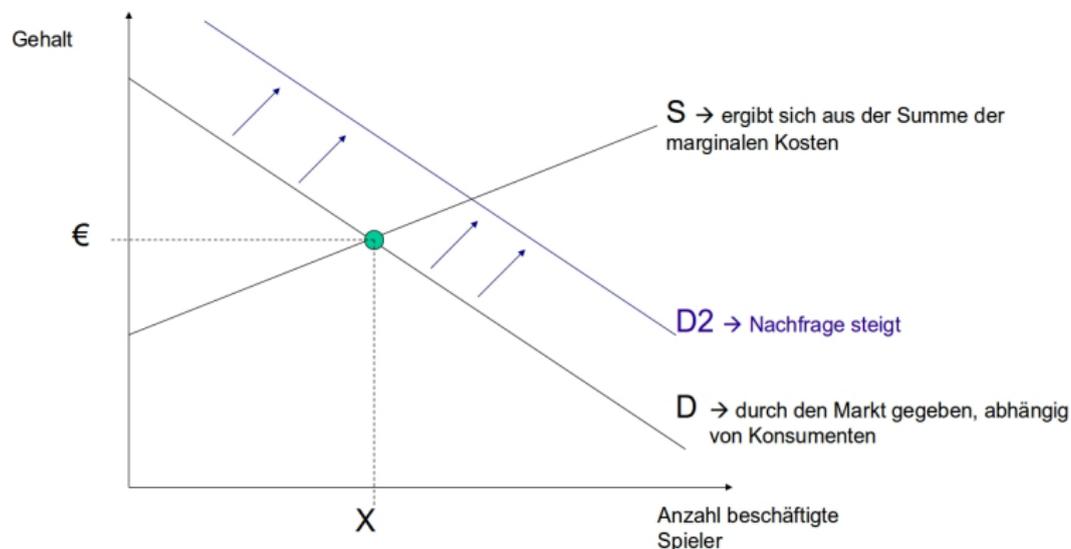


Abbildung: Vollkommener Markt



Monopson

Monopson

- Ein Nachfrager (Klub-Vereinigung)
- Viele Anbieter / Spieler
- Vereine können Gehälter drücken

Monopol

Monopol

- Ein Anbieter (Starspieler)
- Viele Nachfrager
- Angebotskurve vollkommen unelastisch (keine Substitute)
Löhne steigen stärker als im vollkommenen Markt, wenn Nachfrage zunimmt

Monopol grafisch

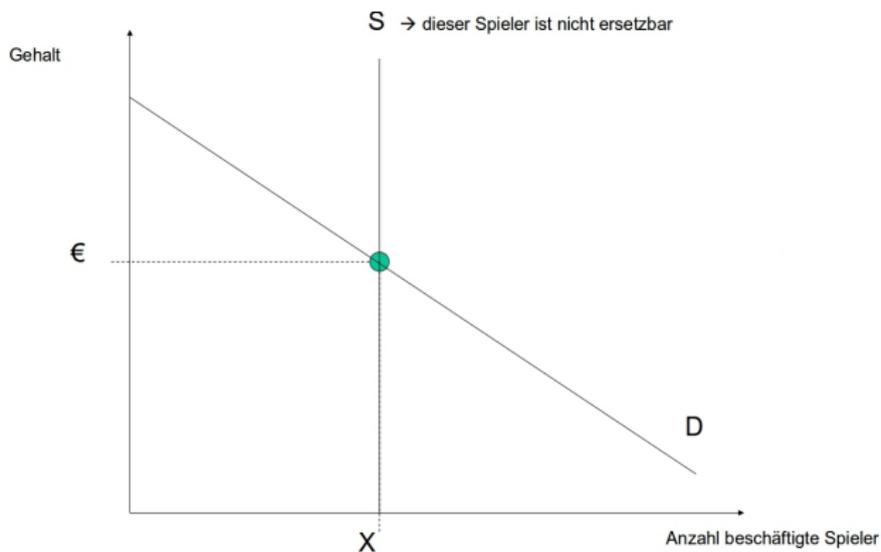


Abbildung: Monopol

Transfersummen

Transfersummen

- Vereine bilden Spieler aus, damit sie später von dieser Investition profitieren:
 - $GWP > L$ (alter Verein)
 - $GWP > L + TS$ (neuer Verein)
- Untergrenze der Transfersumme:
 - Barwert: GWP (alter Verein) - L
- Obergrenze der Transfersumme:
 - Barwert: GWP (neuer Verein) - L

Transfermechanismen vor dem Bosman-Urteil

	alter Verein	alter Verein	neuer Verein
	letzte Saison	neue Saison	neue Saison
Wertschöpfung des Spielers	2500000	1200000	1300000
Gehalt des Spielers	1600000	830000	900000
DB des Vereins		370000	400000
TE nach belgischer Satzung		5612500	
Annuität nach belgischer Satzung		561250	
TE nach deutscher Satzung		4983900	
Annuität nach deutscher Satzung		498390	
TE nach Marktregeln		3883850	
Annuität nach Marktregeln		388385	

Alter des Spielers 24: Altersstaffelung + 0,29 Mittlere

Wirtschaftskraft des neuen Vereins: Ertragswertziffer 4,2

Multiplikator: 4,49 (Berechnung auf 10 Jahre ohne Diskontierung)



Diskussion

INVESTITIONEN DER PROFICLUBS IN IHRE LEISTUNGSZENTREN IN €

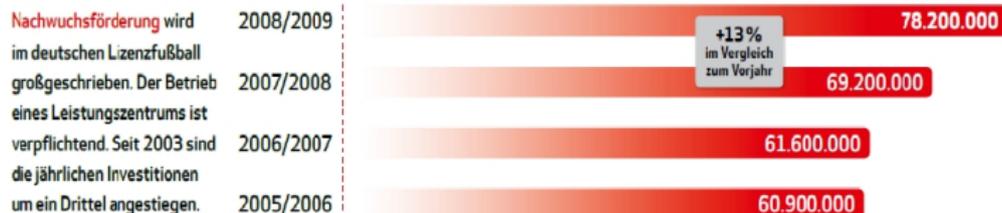


Abbildung: Investitionen der Proficlubs⁹

⁹DFL – Ligareport 2010, S.15

http://static.bundesliga.de/media/native/dfl/100122_dt_dfl_bl_2010.pdf
(22.11.2010)

§ 11 Förderungsrichtlinien der höchsten Spielklasse der BL

- (1) Zur Unterstützung der Grundsatzpositionierung als führende österreichische Liga und zur Stärkung der zukünftigen und gegenwärtigen Nationalmannschaften werden 50% der der höchsten Spielklasse der BL zufließenden Erträge aus der TV-Vermarktung

Seite 15 von 16

Durchführungsbestimmungen der BL

Spieljahr 2010/2011

sowie weitere zweckgebundene Mittel (z.B. Abstellgebühren für Nationalteamspieler, etc.) dem Österreicher-Topf zugeführt. Die zweiten 50% von den der höchsten Spielklasse der BL zufließenden Erträge aus der TV-Vermarktung werden auf alle teilnehmenden Mannschaften der höchsten Spielklasse der BL pro Quartal aliquot aufgeteilt.

- (2) Für den Erhalt der Förderung aus dem Österreicher-Topf muss ein Klub der höchsten Spielklasse der BL folgende Kriterien erfüllen:
- Bei allen Meisterschaftsspielen der höchsten Spielklasse der BL müssen mindestens zwölf (12) Spieler am Spielbericht aufscheinen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.
 - Die Ausschüttung der Förderung aus dem Österreicher-Topf der höchsten Spielklasse der BL erfolgt in Abrechnungsperioden (derzeit nach jeweils neun [9] Runden), die gleichzeitig nach dem Spielplan festgesetzt werden. Anspruch auf Ausschüttung haben nur jene Klubs, welche die Förderungskriterien in jedem Meisterschaftsspiel der jeweiligen Abrechnungsperiode erfüllt haben.
 - Die Aufteilung erfolgt entsprechend den Einsatzminuten österreichischer Spieler, wobei Einsatzminuten von Spielern, die für die U-22 (Stichtag 1.1.1989) spielberechtigt sind, doppelt gezählt werden.

Abbildung: Regelung "Österreicher Topf"¹⁰

¹⁰Österreichische Bundesliga (2010): Durchführungsbestimmungen für die Bewerbe der österreichischen Fussball-Bundesliga, S.16 (28.11.2010)

Frage

- Kann der Österreicher Topf ein Vorbild für den europäischen Fussball sein?

Woher stammen die Ausländer der deutschen Profiligen in der Bundesliga-Saison 2008/2009?

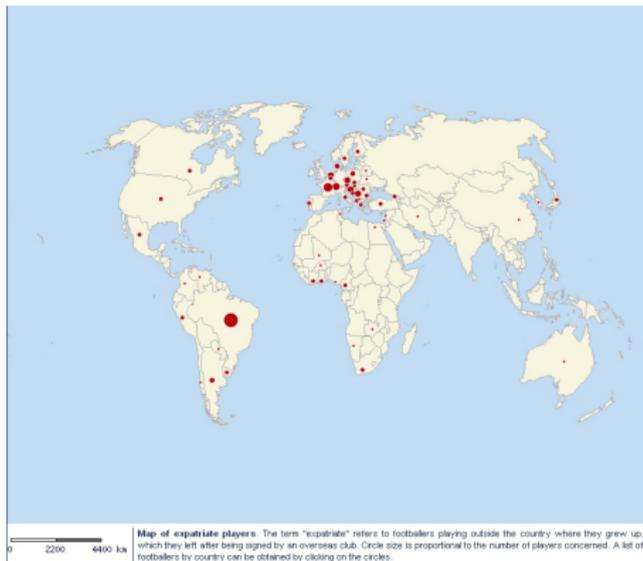


Abbildung: Herkunft Ausländer deutscher Profiligen¹¹

¹¹The Professional Football Players Observatory <http://carto-pfpo.iad-informatique.com/modules/carto/map.php?seizoen=2008pays=GERlg=en> (22.11.2010)

Ausländerquote der Ligen im Vergleich (2009)¹²

England, Premier League:	61,7 %
Portugal, SuperLiga:	56,2 %
Deutschland, Bundesliga:	47,2 %
Russland, Premier Liga:	44,7 %
Frankreich, Ligue 1:	40,1 %
Holland, Eredivisie:	39,2 %
Italien, Serie A:	37,2 %
Spanien, Primera Division:	34,3 %
Türkei, Süper Lig:	27,9 %
Österreich, Bundesliga:	26,3 %

¹⁵www.transfermarkt.de (21.11.2010)

Frage

Im Jahr 2008 plante Joseph Blatter für die die Spielzeit 2010/2011 die Einführung der 6+5 Regelung, wonach von 11 Spielern einer Clubmannschaft nur 5 eine ausländische Staatsbürgerschaft haben dürfen.

- Qualitätsverlust des Club-Fussball - Qualitätsgewinn der Nationalmannschaften?



Literatur

- 1 Büch, M.-P. (1998): Das „Bosman-Urteil“ - Transferentschädigungen, Ablösesummen, Eigentumsrechte, Freizügigkeit. Einige sportökonomische Anmerkungen zu einem sportpolitischen Thema. *Zeitschrift für Sportwissenschaft* (28), S. 283-296.
- 2 Schelhaaß, H. / May, F. (2002): Die neuen FIFA-Regeln zur Transferentschädigung. *Zeitschrift für Betriebswirtschaft* (4), S. 127-142.
- 3 Simmons, R. (1997): Implications of the Bosman ruling for football transfer market. *The economics of sport*, S. 13-18.
- 4 Wollner, A. (2003): Bosman – Sieben Jahre danach. Eine ökonomische Analyse. Unveröffentlichte Diplomarbeit. Leopold-Franzens-Universität Innsbruck.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!